

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3345/8375-MPA BS

**Gegenstand:**

Dämmschichtbildner für Vollholz, Holzspanplatte und Bau-Furniersperrholz, bezeichnet als "pyroplast HW 300", der Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe 05/1998

**Antragsteller:**

RÜTGERS Organics GmbH  
Oppauer Straße 43  
68305 Mannheim

**Ausstellungsdatum:**

20. Dezember 2005

**Geltungsdauer bis:**

30. November 2010



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3345/8375-MPA BS ist erstmals am 20. Dezember 2005 ausgestellt worden.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400  
Fax +49-(0)531-391-5900  
E-Mail [info@mpa.tu-bs.de](mailto:info@mpa.tu-bs.de)  
<http://www.mpa.tu-bs.de>

Norddeutsche Landesbank Hannover  
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)  
Swift-Code: NOLADE 2H  
USt.-ID-Nr. MPA-DE 183500654



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Dämmschichtbildners für Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz, "pyroplast HW 300", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup> : 1998-05.

### 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Dämmschichtbildner ist aufzubringen auf:
- Vollholz mit einer Dicke  $\geq 10$  mm;
  - Flachpress-Holzspanplatten nach DIN 68 761-1 und DIN 68 763 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist; oder
  - Bau-Furniersperrholz nach DIN 68 705-3 BFU 100 und BFU 100 G sowie nach DIN 68 705-5 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm
- 1.2.2 Der Dämmschichtbildner ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 1.2.3 Vor Auftrag des Dämmschichtbildners ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 1.2.4 Die mit "pyroplast HW 300" behandelten Baustoffe können zusätzlich mit dem Decklack „pyroplast HW 210 top“ nachträglich beschichtet werden.
- 1.2.5 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossenen Räume, gedeckte Bauten usw.) und dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.
- 1.2.6 Das Mittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 1.2.7 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche des Baustoffs mit anderen Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.
- 1.2.8 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz und Wärmeschutz.
- 1.2.9 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.10 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das In Verkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Der Dämmschichtbildner "pyroplast HW 300" muss aus einer streichfähigen Flüssigkeit bestehen. Das aufgetragene Mittel muss bei Einwirkung von Feuer auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht bilden.
- 2.1.2 Der Dämmschichtbildner und der Decklack sind so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1)</sup> : 1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung von "pyroplast HW 300" und „pyroplast HW 210 top“ muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben entsprechen.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel vorhanden sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer: P-3345/8375-MPA BS
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



<sup>1)</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.

- 2.2.3** Ein Hinweis, dass das ausgerüstete Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein soll, muss in die Gebrauchsanweisung aufgenommen werden.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200<sup>2)</sup> : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“<sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1)“<sup>3)</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>2)</sup> DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).

<sup>3)</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ Fassung Oktober 1996.



### 3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Nr. 2.10.2 in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 4 Allgemeine Hinweise

- 4.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 4.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

### 5 Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Von dem Dämmschichtbildner „pyroplast HW 300“ sind mindestens 300 g/m<sup>2</sup> (Nassauftrag) auf die zu schützenden Oberflächen von Vollholz, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten aufzubringen.
- 5.2 Soll „pyroplast HW 300“ mit einem Decklack versehen werden, so ist der Nachanstrich „pyroplast HW 210 top“ mit einer Nassauftragsmenge von maximal 50 g/m<sup>2</sup> zu verwenden.



- 5.3 Die behandelten Baustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossenen Räume, gedeckte Bauten usw.) und dürfen nicht der Witterung ausgesetzt sein.
- 5.4 Das Mittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

*Rohling*  
ORR Dr.-Ing. A. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



i.A.

*R. Dobbernack*  
Dr.-Ing. R. Dobbernack  
Sachbearbeiter

i.A.

*H. J. Herbst*  
Dipl.-Phys. H. J. Herbst

Sachbearbeiter

Braunschweig, den 20. Dezember 2005